

Internetfassung



BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Im Kleinsiedlungsgebiet sind Gartenbaubetriebe gem. §(5) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
Im Mischgebiet sind Vergnügungstätigkeiten gem. §(15) BauNVO und gem. §(16) BauNVO unzulässig.
Im Gewerbegebiet sind Vergnügungstätigkeiten gem. §(16) BauNVO unzulässig.
Die innerhalb des Gewerbegebietes als Lagerplätze festgesetzten Flächen dienen ausschließlich dem Lagern und Abstellen von Betriebsfahrzeugen und Betriebsmitteln. Gem. §(14) BauNVO werden auf diesen Flächen alle sonstigen Nutzungen, Anlagen und Betriebe ausgeschlossen, die gem. § 8 BauNVO im Gewerbegebiet zulässig sind. Insbesondere sind alle gem. § 8 BauNVO genehmigungsbedürftigen Nutzungen, Anlagen und Betriebsstellen ausgeschlossen. Auch die Behandlung, Zwischenlagerung oder Lagerung von Wertstoffen oder Abfällen ist nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Die **TRAUFHÖHE** ist zwischen Fertighöhe der angrenzenden Erschließungsfläche an der Grundstücksgrenze in der Mitte des Grundstücks und der Oberkante der Fußlippe zu messen. Die **FIRSTHÖHE** ist zwischen der Fertighöhe der angrenzenden Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze in der Mitte des Grundstücks und dem Dachfirst zu messen.
Auf den Kleingartengrundstücken wird die Größe der Grundfläche von baulichen Anlagen pro Kleingartenparzelle auf 25 m² als Höchstmaß festgesetzt.
Innerhalb der **Privaten Grünflächen** mit der Zweckbestimmung „Gartenland / Kleintierhaltung“ dürfen auf maximal 10% der Grundstücksfläche bauliche Anlagen errichtet werden, die dem Nutzungszweck dienen und funktional untergeordnet sind. Die Höhe dieser baulichen Anlagen wird auf max. 2,90 m über natürlichem Gelände beschränkt.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Im Kleinsiedlungsgebiet sind sonstige Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bis höchstens 10 % der Grundstücksfläche zulässig.
Im Misch- und Gewerbegebiet sind sonstige Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
Garagen und Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der speziell ausgewiesenen Flächen zulässig.
Bestehen Stellplatzanlagen aus mehr als 3 Stellplätzen, so sind diese über eine zentrale Zufahrt von der Straße zu erschließen.
- Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)**
Die Höhenlage der Grundstücke im Misch- und Gewerbegebiet ist dem Fertigniveau der Erschließungsstraße an der Grundstücksgrenze anzupassen. Diese Höhenlage ist auch Gelände-höhe i. S. der LBauO.
- Landespflegerische Festsetzungen**
6.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zur Kompensation der Eingriffe im Sinne der § 1a BauGB und § 8a Bundesnaturschutz-Gesetz (BNatSchG) (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Maßnahme Ö1: Feldgehölz und Staudenfluren auf grundwasserarmen Standorten
Auf den in der Planzeichnung mit Ö1 gekennzeichneten Flächen sind unter Erhaltung der vorhandenen grabenbegleitenden Gehölze entlang des Goldgrubengrabs durch Eigenüberlassung Gehölze zu entwickeln.
Die Entwicklung ist durch Initialpflanzung von 5 Gehölzgruppen jeweils bestehend aus 2 Quercus robur (Stieleiche) und 1 Populus nigra (Schwarzpappel), Hochstamm 2 x v., 13-14 StU und 3 Carpinus betulus, Heister 2 x v., 150-150, zu fördern.
Die Neupflanzungen sind über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren fachgerecht zu pflegen und auch danach auf Dauer zu erhalten. Abgäbige Gehölze sind zu ersetzen.
Maßnahme Ö2: Wiesen auf grundwasserarmen Standorten
Die in der Planzeichnung mit Ö2 gekennzeichneten Flächen sind als bestehende Ackerflächen aus der Nutzung zu nehmen und mit Saatgutmischung für Wiesen anzubauen.
Sie sind als ungedüngter Grasweidenstreifen durch Mahd bis zu zweimal jährlich zu pflegen. Das Mahgut ist zu entfernen.
Maßnahme Ö3: Wiesensäume entlang von Straßen und Wegen
Auf den in der Planzeichnung mit Ö3 gekennzeichneten Flächen sind durch Eigenüberlassung Wiesensäume zu entwickeln. Die Flächen sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen, das Mahgut ist zu entfernen.
Entsprechend der Festsetzung P 3 und P 5 sind Baumpflanzungen vorzunehmen.
Maßnahme Ö4: Grünflächen an der Abzweigung Rheinhauser Straße / Alte Rheinhauser Straße
Über Gestaltungs- und Gehölzpflegetechniken ist die Grünfläche ihrer gestalterischen Bedeutung entsprechend, sowie zur Förderung der entlang der Rheinhauser Straße zum Goldgrubengraben verlaufenden Biotopvernetzung zu pflegen und zu entwickeln.
6.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) in Verbindung mit Festsetzungen nach § 9, Abs. 1, Nr. 18a Landwirtschaftliche Nutzflächen, § 9 Abs. 1, Nr. 15 sowie § 9 Abs. 1, Nr. 1 und 2
Zur Erhaltung und Entwicklung der Altanbaukulturlandschaft sind in den gekennzeichneten Bereichen Landwirtschaft, Gärten und Gartenland als charakteristische Nutzungen zu sichern. Über den am 01.01.2001 baurechtlich genehmigten Bestand hinausgehende Bebauung sowie Versiegelungen sind nicht zulässig.
6.3 Baum- und Strauchpflanzungen zur grünordnerischen Gestaltung sowie zur Kompensation der Eingriffe im Sinne der § 1a BauGB und § 8a BNatSchG (§ 9 (1) Nr. 25 a)
Alle in der Planzeichnung festgesetzten Bäume und Gehölze können bezüglich des Standortes geringfügig modifiziert werden. Insbesondere die innerhalb der Straßenverkehrsflächen festgesetzten Straßenbäume sind entsprechend den Erfordernissen des Straßenbaus, der Grundstückszufahrten und der Lage der Versorgungsleitungen anzuordnen.
Alle Pflanzungen sind mindestens einer Fertigstellungs- und Entwicklungsphase von drei Jahren zu unterziehen und auch danach dauerhaft zu unterhalten. Abgäbige Gehölze sind zu ersetzen.
Gehölzpflanzungen und Begrünungsmaßnahmen (Arten s. Liste im Anhang)
P 1 und P 2
Entsprechend der Planzeichnung sind standortgerechte, einheimische Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Der Baumstandort muss mindestens eine freie Bodenoberfläche von 9 m² und eine Tiefe von 1,00 m haben.
Stamm- und Wurzelbereiche sind durch wirksame Maßnahmen zu schützen.
P 3
Entsprechend der Planzeichnung sind auf den nach Ziffer Ö3 festgesetzten Flächen, standortgerechte, einheimische Bäume 1. Ordnung zu pflanzen.
P 4
Entsprechend der Planzeichnung ist zur Eingrünung der Container/Lagerplätze eine freiwachsende Hecke, Pflanzung versetzt, 1 Pfl. pro 1,5 m², Pflanzgut: einheimische, standortgerechte Gehölze 97 % Sträucher, 3 % Heister, (Arten s. Liste im Anhang), zu pflanzen. Alternativ ist östlich der „Alten Rheinhauser Straße“ die Anlage einer mindestens 2,0 m hohen geschichteten Hainbuchenhecke zulässig.
P 5
Entsprechend der Planzeichnung sind in der vorhandenen Böschung standortgerechte, einheimische Bäume 1. Ordnung oder Obsthochstämme zu pflanzen.
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)**
Die im Plan gekennzeichneten, vorhandenen krautigen Vegetations- und Gehölzbestände sind zu erhalten. Sie sind entsprechend der DIN 18920 während der Bauzeit vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dauerhaft zu unterhalten. Abgäbige Gehölze sind zu ersetzen.
Festgesetzte Ergänzungspflanzungen sind zulässig.
- Verwendung des Niederschlagswassers (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen ist nach Möglichkeit breitflächig zu versickern oder in Zisternen zwischenspeichern und als Brauchwasser zu nutzen. (Auf ATV-DVVW-M 153 Nr. 5.3.2 wird hingewiesen.)
- Zuordnungsfestsetzung**
1. Die Flächen und Maßnahmen in einer Größenordnung von 2.254 m² werden auf der Grundlage von § 9 Abs. 1a BauGB auf Teilflächen der Grundstücke 4040 und 4041 im Umfeld der Eingriffsstelle festgesetzt und dem Lagerplatz auf Grundstück 4040 als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet.
2. Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der mit der Straßenverbreiterung verbundenen Eingriffe in einer Größenordnung von 725 m² werden auf der Grundlage von § 127 Abs. 2 BauGB auf dem westlichen straßenparallelen Streifen entlang der Alten Rheinhauser Straße auf Teilflächen der Grundstücke 4038/1, 4039, 4041, 4042, 4043, 4043/2 festgesetzt und zugeordnet.

Bei akuter Gefahr (freigelegte Schadstoffe, Ausgasungen u.ä.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Bauarbeiten zu sichern. Im Hinblick auf die erforderliche weitestgehend altsenrechtliche Neubewertung ist die Bezirksregierung als zuständige obere Abfallbehörde (Abfallabteilung) einzuschalten.
Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgesetz nach § 5 (2) KrW-/AbfG zu beachten. Nach § 3 (3) KrW-/AbfG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Da es sich hier um ehemals abgelagerte Abfälle handelt, ist eine unmittelbare Wiederverwendung oder Verwertung i.d.R. nicht möglich und unzulässig.
Der Aushub ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse über die Ablagerungsgefahren (zu erwartende Abfallarten, Einbaubereiche, Abdeckungen u.ä.) so vorzunehmen, dass eine Trennung von verwertbaren und nicht verwertbaren Materialien nach Stoffart und Belastung erfolgen kann. Unterschiedliche Materialien sind getrennt zu halten und Störstoffe auszusortieren (Sichtung und Separierung). Eine weitgehende Vorbehandlung (Brechen, Sieben, Sortieren, Reinigen) in hierfür geeigneten Anlagen, insbesondere zur Verbesserung der Verwertbarkeit, kann erforderlich werden.
Nicht verwertbare Abfälle sind der geordneten Beseitigung zuzuführen.
Bei der Verwertung sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift „Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen“ vom 20.01.1993 (Min BI RLP v. 17.06.1993, S.227ff.) und in Ergänzung dazu die Technischen Regeln und Kontrollen der Nr. 3 der IV Bauabfall einzuschalten (Deklaration) und insbesondere auf die zu besorgenden Schadstoffe in der Ursubstanz, erforderlichenfalls auch im Eluat, zu untersuchen.
Die Bewertung und die Festlegung der Verwertung hat nach den LAGA-TR zu erfolgen. Der Nachweis nach Tab. 1 bzw. 2 in Nr. 11 der IV Bauabfall gilt nur für als unbelastet eingestufte Bauabfälle.
Hinweis: Die Voraussetzungen zur Verwertung von Z 1,2-Massen (Gehalte < Z1,2) und von Z2-Massen (Gehalte < Z2) nach LAGA-TR sind in Rheinland-Pfalz z.Zt. nicht gegeben. Die Verwertung solcher Massen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Einzelabfertigung.
e) Die Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verwehungen und Auspflanzungen ausgeschlossen sind.
f) Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umweltschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhaltens- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.
g) Beginn und Abschluss der Arbeiten ist dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft rechtzeitig vorher anzuzeigen. Dem Amt ist Gelegenheit zu örtlichen Kontrollen zu geben.
h) Soll die Altablagerung teilweise oder ganz entfernt werden (Rückbau), so ist ein Rückbauplan zu erstellen und der Bezirksregierung als obere Abfallbehörde über das zuständige staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft 2-fach zur Zustimmung vorzulegen.
In diesem Rückbauplan sind insbesondere darzustellen die Maßnahmen zur Separierung, Getrennthaltung und ggf. Aufbereitung der Massen sowie die Entsorgungsweg, die Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen, die Freimessung und Dokumentation im Hinblick auf die notwendige Fortschreibung des Altablagekatalogs bzw. die eventuelle Streichung der Fläche aus dem Kataster.
5. Baugrunduntersuchungen nach den Vorgaben der DIN 1054 werden empfohlen.

- Pflanzenliste zu den textlichen Festsetzungen**
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bäume 1. Ordnung
zu pflanzen als Hochstamm
Fraxinus excelsior
Populus nigra
Quercus robur
Tilia cordata
Ulmus minor | Gemeine Esche
Schwarz-Pappel
Stieleiche
Winter-Linde
Feld-Ulme |
| Bäume 2./3. Ordnung
zu pflanzen als Hochstamm oder Heister
Acer campestre
Betula pendula
Carpinus betulus
Malus sylvestris
Populus tremula
Prunus avium
Prunus padus
Prunus pyramidalis
Salix caprea | Feld-Ahorn
Warzen-Birke
Hainbuche
Holzapfel
Kreuzdorn
Vogelkirsche
Gewöhnliche Traubenerkische
Wildes Brombeere
Sali-Weide |
| Obstbäume
zu pflanzen als Hochstamm
alte Sorten der Landschaft | |
| Große Sträucher
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rhamnus cathartica
Rhamnus frangula
Sambucus nigra
Viburnum lantana
Viburnum opulus | Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Strauchbäuer
Eingriff. Weißdorn
Pfeifenblütchen
Liguster
Heckenkirsche
Schlehe
Kreuzdorn
Faulbaum
Schwarzer Holunder
Wolliger Schneeball
Schneeball |
| Kleine Sträucher
Berberis vulgaris
Rosa canina
Rosa caesia
Rubus idaeus
Rubus fruticosus
Ribes rubrum | Sauerdorn
Hundsrose / Gemeine Heckenrose
Kratzbeere
Himbeere
Brombeere
Rote Waldjohannisbeere |

Dem Bebauungsplan liegt die digitale amtliche Flurstückkarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung RPF zugrunde, ergänzt um die zusätzlichen Inhalte der Stadtgrundkarte 1:1000 und weitere Eintragungen aus dem städtischen Bau- und Vermessungswesen.
SATZUNG
Gemäß §§ 8 bis 10 BauGB in Verbindung mit § 24 GemO und § 2 der Hauptsatzung vom 01.09.1994 sowie § 88 LBauO

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

- Gestaltung von Gebäuden und Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 BauO)**
Gebäudegestaltung
Dachgauben sind bis zu einer maximalen Breite von 1/3 der zugehörigen Traufbreite zulässig. Sie dürfen die Dachtraufe nicht unterbrechen. Der Scheitelpunkt der Gaube muss mindestens 0,5 m unterhalb des Hauptdachfirstes verlaufen.
Werbeanlagen
Werbeanlagen sind im Plangebiet ausschließlich an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von maximal 0,6 m² zulässig. Sie sind als unelastische Schlieren an der Hauswand anzubringen. Ausleger, Masten oder Tafeln im Vorgarten sind unzulässig.
- Gestaltung von Stellplätzen und Freiflächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**
Lagerflächen und Stellplätze
Lagerflächen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag zu befestigen.
Auf oberirdischen Stellplatzanlagen ist für jeweils vier Stellplätze mindestens ein Baum 1. Ordnung der Pflanzenliste im Anhang in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Der Baumstandort muss mindestens eine freie Bodenoberfläche von 9 m² und eine Tiefe von 1,00 m haben.
Freiflächen
Vorgartenflächen dürfen nicht als Lagerflächen verwendet werden.
Grundstückseingriffe sind als lebende Hecken zu gestalten. Eine Kombination mit Zaurelementen aus Holz, Metall o.ä. ist zulässig.
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch anzulegen.

Hinweise

- Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich sind der Telekom (Chemnitz-Strasse 33, 67433 Neustadt, Telefon: 0 63 21 / 45 01 52) frühestmöglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.
- Mindestens drei Wochen vor Beginn aller Erdarbeiten ist das Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege, Kleine Pfaffengasse 10 in Speyer, zu unterrichten. Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verunreinigungen zu sichern.
- Die Entwässerung des Niederschlagswassers sollte in offenen Rinnen erfolgen, um Kleintierfallen zu vermeiden und entwässerungstechnische Vorteile hinsichtlich der Höhenlage zu erhalten.
- Das Altablagekataster weist die im Plan gekennzeichneten Flächen als Altablageung aus. Daher sind folgende Hinweise im Baugenehmigungsverfahren zu beachten:
 - Die im Zuge der Bauarbeiten erforderlichen wasserdurchlässigen und sonstigen Eingriffe in die Altablageung (Planarbeiten, Leitungen- oder Schachtabbauten u.ä.) sind elektrisch mit ordnungsgemäßer Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch ein qualifiziertes Fachbüro überwachen und dokumentieren zu lassen.
 - Treten bei den Arbeiten gefährliche Umstände auf, z.B. andere als die erwarteten Abfälle (Erdtauschub und Bauschutt), Verunreinigungen des Bodens oder belastetes Schicht- oder Grundwasser, ist unverzüglich das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Neustadt hierüber in Kenntnis zu setzen und mit diesem das weitere Vorgehen abzustimmen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- | | |
|----|-----------------------------------|
| GE | Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) |
| MI | Mischgebiet (§ 9 BauNVO) |
| WS | Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO) |
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- | | | |
|-----|-----------------------------------------|-----------------------------------------|
| 0,8 | GRZ (Grundrissflächenzahl) | Füllschema der Nutzungsschablone |
| 0,2 | GFZ (Geschossflächenzahl) | |
| GR | Grundfläche in qm | Art der baulichen Nutzung |
| GF | Geschossfläche in qm | Zahl der Vollgeschosse |
| TH | Traufhöhe in m | oder |
| FI | Firsthöhe in m | Geschossfläche oder Geschossflächenzahl |
| FF | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze | Bauweise |
| O | offene Bauweise | |
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- | | |
|-----|----------------------------------|
| --- | Baugrenze |
| --- | Umgrenzung von Stellplatzflächen |
- VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- | | |
|-----|----------------------------|
| --- | öffentliche Verkehrsfläche |
| --- | Einfahrtbereich |
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- | | |
|-----|-----------------------------------------|
| --- | Gas |
| --- | Elektrizität |
| --- | Leitung unterirdisch mit Schutzstreifen |
| --- | Leitung oberirdisch mit Schutzstreifen |
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) UND FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- | | |
|-----|------------------------|
| --- | Grünflächen privat |
| --- | Grünflächen öffentlich |
| --- | Dauerkleingärten |
| --- | Landwirtschaft |
- FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE ZUR KOMPENSATION DER EINGRIFFE IM SINNE DER § 1a BauGB UND § 8a BNatSchG (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| --- | Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur + Landschaft |
| --- | Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern + sonst. Bepflanzungen |
| --- | Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern + sonst. Bepflanzungen |
| --- | Anpflanzen von Bäumen |
| --- | Erhalt von Bäumen |
| --- | Anpflanzen von Sträuchern |
| --- | Erläuterungen zu den Maßnahmen (siehe Textliche Festsetzungen) |
| --- | Erläuterungen zu den Pflanzungen (siehe Textliche Festsetzungen) |
| --- | rechtsrätliche private Ausgleichsmaßnahmen aus Einzelbaugenehmigungen als nachträgliche Übernahme |
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- | | |
|-----|----------------------------------|
| --- | Flächen mit Altablageungen |
| --- | Grenze des Geltungsbereichs |
| --- | Grenze unterschiedlicher Nutzung |
- BESTANDSDARSTELLUNG
- | | |
|-----|-------------------|
| --- | Grundstücksgrenze |
| --- | Hauptgebäude |
| --- | Nebengebäude |
| --- | Graben |

Bebauungsplan Nr. 068 "ALTE RHEINHÄUSER STRASSE"



- Die Aufteilung des Bebauungsgebietes wurde vom Stadtrat am 13.04.2000 gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.
- Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 14.08.2000 örtlich bekanntgegeben.
- Die Bürgerbegehrung gemäß § 2 (1) BauGB fand im Okt./Nov. 2000 statt.
- Der Stadtrat bzw. der Bau- und Planungsausschuss hat den Bebauungsplanentwurf am 15.02.01 bzw. am 12.12.01 angenommen und die öffentliche Auslegung bzw. die erste Offenlage beschlossen.
- Dieser Beschluss wurde am 23.03.01 bzw. am 18.12.01 örtlich bekanntgegeben.
- Der Bebauungsplan gemäß § 2 (3) BauGB in der Zeit vom 02.04.01 bis 04.05.01 und erneut vom 02.01.02 bis 04.02.02 öffentlich aus.
- Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB (Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 28.02.2002.
- Dieser Änderung wurde im Parallelverfahren genehmigt.
- Der Bebauungsplan wird hiernächst ausgelegt und zur Bekanntmachung bereitgestellt.
- Speyer, den 03.08.02
gez. Schwilke
Oberbürgermeister
- Der Bebauungsplan hat mit der örtlichen Bekanntmachung am 07.08.02 Rechtskraft erlangt.

Anmerkung:
Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Begründung mit dem Landespflegerischen Planungsbeitrag, welche gesondert beigefügt ist.